

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Bahar Haghaniour (GRÜNE)**

vom 5. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. November 2025)

zum Thema:

**„Petition ‚Femizide als eigener Straftatbestand‘ – Haltung und Initiativen des Senats“**

und **Antwort** vom 19. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghaniour (GRÜNE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24292  
vom 5. November 2025  
über „Petition ‚Femizide als eigener Straftatbestand‘ - Haltung und Initiativen des Senats“

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Auf der Plattform chang.org gibt es aktuell eine Petition mit dem Titel „Femizide sind eigener Straftatbestand!“ (<https://www.change.org/p/femizide-sind-eigener-strafatbestand>).

1. Wie steht der Senat zu der Forderung, Femizide als eigenständigen Straftatbestand zu definieren?
2. Wenn der Senat dies ablehnt, mit welcher Begründung? Wenn der Senat die Forderung unterstützt, in welcher Form beabsichtigt er, sich auf Bundesebene für die Einführung eines entsprechenden Straftatbestandes einzusetzen?

Zu 1. und 2. : Das Thema der geschlechtsspezifischen Gewalt, insbesondere der Femizide, ist ein äußerst wichtiges und dringliches Anliegen. Es betrifft nicht nur die Rechtsdurchsetzung, sondern auch die sozialen und präventiven Maßnahmen, die zum Schutz von Frauen und zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt notwendig sind.

Der Senat verfolgt die Entwicklungen zu diesem Thema mit großer Aufmerksamkeit und nimmt die Forderungen nach einer spezifischen rechtlichen Erfassung von Femiziden ernst. Im Zusammenhang mit dem Phänomen der Femizide besteht dringender Forschungsbedarf. Dabei zeigt der öffentliche Diskurs, dass häufig nicht klar ist, welche Taten sich hinter dem Begriff Femizide verbergen. Hier besteht noch Aufklärungs- und Abgrenzungsbedarf. (vgl. BKA „Bundeslagebild Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023“).

Eine abschließende Haltung zu der Frage, ob ein eigenständiger Straftatbestand für Femizide eingeführt werden sollte, ist derzeit noch nicht entwickelt. Diesbezüglich sind die Ergebnisse der laufenden Forschung sowie die Erfahrungen und Empfehlungen aus der Praxis zu berücksichtigen. Diese sollen die Grundlage für eine fundierte Entscheidung und den möglichen Einsatz für etwaige gesetzgeberische Schritte bilden.

Der Senat wird die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen und sich weiterhin auf Basis fundierter Erkenntnisse zu der Frage positionieren.

Berlin, den 19. November 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz